



II-1090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/24-III/4/84

1984 o3 12

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

4211AB

1984 -03- 12

Parlament
1017 W i e n

zu 414 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steinbauer und Genossen haben am 12. Jänner 1984 unter der Nr. 414/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Satellitenfernsehen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Existiert bereits ein Übereinkommen zwischen ORF bzw. der Republik Österreich mit ausländischen Partnern über die Nutzung eines Kanals des Europasatelliten?
2. Wenn ja, wer hat diesen Vertrag mit wem geschlossen und was ist der Inhalt dieses Vertrages?
3. Wenn nein, wie gedenken Sie eine Willensbildung über diese Frage mit dem Ziel in Gang zu bringen, einen möglichst breiten politischen Konsens für diese Aufgabe der Auslandskulturpolitik zu erreichen?
4. Wohin ist der Kern der Abstrahlung (foot-print) des für eine teilweise österreichische Nutzung ins Auge gefaßten Satellitenkanals gerichtet?
5. Welches Programm soll über diesen Satellitenkanal abgestrahlt werden?
6. Wer trägt die Kosten für dieses Satellitenprojekt?
7. Wie hoch werden diese Kosten voraussichtlich sein?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Nach Art. 52 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 bezieht sich das Anfragerecht auf alle "Gegenstände der Vollziehung". Die Gestion des ORF kann auf der Basis des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks BGBl.Nr.396/-1974 in Verbindung mit dem Rundfunkgesetz 1974 nicht als "Vollziehung des Bundes" angesehen werden. Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof deut-

lich in seinem Erkenntnis Slg 7593/1975 zum Ausdruck gebracht, wenn er darauf verweist, daß es sich beim "Österreichischen Rundfunk" um eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete und daher mit dem Rechtsträger "Bund" nicht identische Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, deren Organe keine Organe des Bundes und deren für diese Organe der Anstalt handelnden Organwalter nicht Organwalter des Bundes sind. Die Fragen sind daher, soweit sie sich auf den ORF beziehen, nicht "Gegenstand der Vollziehung" im Sinne des Art. 52 Abs.1 B-VG bzw. § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

Im übrigen möchte ich zu den einzelnen Fragen folgendes feststellen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Es existiert kein Abkommen zwischen der Republik Österreich und ausländischen Partnern über die Nutzung eines Kanals des Europasatelliten.

Zu den Fragen 3 bis 7:

Bundeskanzler Dr. Kreisky hat bereits im Jahr 1981 die Kommission "Satellitenfernsehen" eingesetzt - in der neben Experten verschiedener Ministerien auch der ORF und die Post- und Telegraphenverwaltung vertreten sind - um die diversen Aspekte einer möglichen Teilnahme am Satellitenfernsehen zu erörtern und entsprechende Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten.

Im Rahmen dieser Kommission hat es der ORF übernommen, die Durchführbarkeit aus technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht zu analysieren und Empfehlungen auszuarbeiten. Der ORF hat am 2. März 1984 der Kommission einen Bericht vorgelegt, der von der Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Außerdem wurde der ORF um eine Konkretisierung der Kostenfrage ersucht. Details werden von den zuständigen Organen des ORF zu beraten sein.

